

Radwege und ihre Benutzungspflicht

Benutzungspflichtige Radwege, Radfahrstreifen oder gemeinsame Fuß- und Radwege

Radwege, Radfahrstreifen oder gemeinsame Fuß- und Radwege, die mit einem entsprechenden blauen Verkehrsschild gekennzeichnet sind, müssen benutzt werden. Voraussetzung ist selbstverständlich, dass sie benutzbar sind (keine parkenden Autos, Oberfläche zumutbar, kein Schnee etc.).

Vorgeschriebene Breite benutzungspflichtiger Radverkehrsanlagen

Art des Radweges	mindestens
Baulich angelegter Radweg	1,50 m
Radfahrstreifen	1,50 m
Gemeinsamer Fuß- und Radweg	2,50 m (innerorts) 2,00 m (außerorts)

Andere Radwege

Wege, die erkennbar für den Radverkehr bestimmt, aber nicht wie oben beschildert sind, darf man benutzen, muss man aber nicht. Erkennbar sind sie durch Abtrennung vom Gehweg durch einen Grünstreifen, Bordstein, eine Linie, anderen Belag oder markierte Fahrrad-Piktogramme.

Radwege auf der linken Straßenseite

Sie dürfen nicht benutzt werden, es sei denn, sie sind durch eines der o. g. blauen Verkehrsschilder für diese Richtung freigegeben. In diesem Fall müssen sie benutzt werden, wenn es keinen rechten Radweg gibt.

Fußweg, Radfahrer frei

Solche Fußwege darf man befahren, muss man aber nicht. Wer dort radelt, muss Schrittgeschwindigkeit fahren!

Fahrrad-Schutzstreifen

Schutzstreifen sind Radspuren, die mit einer unterbrochenen Linie auf der Fahrbahn markiert sind. Im Sinne des allgemein gültigen Rechtsfahrgebotes müssen sie von Radfahrern genutzt werden, sofern dies praktisch möglich ist (keine parkenden Autos, kein Schnee, etc.).

Fahrradstraßen

Fahrradstraßen sind „Radwege über die ganze Fahrbahnbreite“. Aus diesem Grund darf auch nebeneinander gefahren werden. Kfz-Verkehr kann mit mäßiger Geschwindigkeit (20 km/h) zugelassen werden.